



CLARIS FILEMAKER SERVER SOFTWARE-LIZENZ

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN: INDEM SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN, VERVIELFÄLTIGEN, HERUNTERLADEN, BENUTZEN ODER AUF SONSTIGE WEISE NUTZEN, ERKLÄREN SIE, DASS SIE MIT DER GELTUNG SÄMTLICHER BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG EINVERSTANDEN SIND. SIND SIE MIT DEN LIZENZBESTIMMUNGEN NICHT EINVERSTANDEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN, BENUTZEN ODER SONST NUTZEN UND SIE MÜSSEN ALLE KOPIEN DER SOFTWARE UNVERZÜGLICH LÖSCHEN.

WENN SIE FÜR DIE SOFTWARE EINE LIZENZ NACH MASSGABE EINES CLARIS RAHMENLIZENZVERTRAGES (BSPW. EINES VOLUMEN-SOFTWARE-MIETVERTRAGES, EINES VOLUMEN-SOFTWARE-LIZENZVERTRAGES, EINES FIRMEN-SOFTWARE-MIETVERTRAGES ODER EINES FIRMEN-LIZENZVERTRAGES) ERWORBEN HABEN, GEHEN DIE BESTIMMUNGEN DES RAHMENLIZENZVERTRAGES DIESEN LIZENZBESTIMMUNGEN VOR. IN DIESEM FALL GEWÄHREN IHNEN DIESE LIZENZBESTIMMUNGEN KEINE ZUSÄTZLICHE LIZENZ.

Die nachfolgend bezeichnete Claris FileMaker Server („FileMaker Server“) Software und Dokumentation (im folgenden als „Software“ bezeichnet) werden Ihnen von Claris International Inc. Und/oder Claris International („Claris“) zum Gebrauch als Lizenznehmer überlassen, jedoch nicht verkauft. Claris behält sich alle Rechte vor, die Ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Es werden lediglich die nachfolgend ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte in Bezug auf die Schutzrechte von Claris und ihren Lizenzgebern an der Software, aber keine weitergehenden Rechte an Patenten oder Schutz- oder sonstigen Vermögensrechten gewährt. Der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, gehört Ihnen, Claris und ihre Lizenzgeber bleiben jedoch Inhaber aller Rechte an der Software selbst.

Soweit Sie eine kostenlose Erprobungsversion der Software für die zeitlich befristete Erprobung erhalten haben, ist diese so programmiert, dass sie zu einem Ihnen mitgeteilten vorgegebenen Datum ihre Funktionsfähigkeit verliert. Abschnitt 1(c) unten wurde angepasst, um Ihnen die Nutzung einer unbegrenzten Anzahl von Benutzerlizenzen während der Erprobungsphase zu ermöglichen. Abweichend von Abschnitt 5 wird diese Erprobungsversion geliefert wie vorhanden und jegliche Haftung oder Gewährleistung von Claris für Mängel dieser Erprobungsversion ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegene Mängel beschränkt. Im übrigen gelten die nachfolgenden Lizenzbestimmungen auch für eine solche Erprobungsversion. Nach Ablauf Ihrer Erprobungsversion müssen Sie jegliche Nutzung der Software sofort einstellen, es sei denn, Sie haben eine Vollversion oder Upgrade der Software erworben.

1. Lizenz:

(a) **Allgemeine Lizenz:** Die Software besteht ausschließlich aus den Komponenten Datenbank-Server, Web Publishing Engine, Webserver-Modul, Script Engine, FileMaker Admin API, FileMaker Data API und ODBC/JDBC Connectivity APIs. Die Software-Komponenten dürfen zu jeder gegebenen Zeit nur ausschließlich wie folgt installiert und genutzt werden: (1) alle Software-Komponenten auf einem einzigen Computer oder (2) die Web Publishing Engine auf einem Computer

und alle weiteren Software-Komponenten auf einem einzigen anderen Computer. Es ist Ihnen untersagt, gleichzeitig mehr als eine Instanz der Software auf demselben Betriebssystem zu nutzen (z.B. durch Virtualisierung oder andere Verfahren).

(b) Client-Treiber: Die FileMaker ODBC/JDBC „Client-Treiber“ erlauben es einer von dritter Seite oder vom Benutzer hergestellten Anwendung, auf FileMaker Server als ODBC oder JDBC Datenquelle zuzugreifen. Sie dürfen die Client-Treiber auch für die Nutzung auf mehreren Computern vervielfältigen und verbreiten, soweit die Nutzung ausschließlich in Verbindung mit der Software erfolgt.

(c) Nutzerzugriffe. Die Software beinhaltet das Recht, auf Daten, die auf dem Datenbankserver gespeichert sind, mittels eines FileMaker WebDirect Webbrowser Client, FileMaker Pro Client oder FileMaker Go Client (nachfolgend jeweils als ein „Client“ bezeichnet) zuzugreifen. Sie müssen aber Zugriffsrechte für alle Nutzer, die auf die Software zugreifen, gemäß dem verwendeten Lizenzmodell erwerben:

(i.) Nutzerlizenz. Wenn Sie Zugriffsrechte auf die Software gemäß dem Nutzerlizenz-Modell erwerben („Nutzerlizenz“), gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Abschnitt 1(c)ii) gilt dann nicht). Bei Verwendung der Nutzerlizenz muss das Unternehmen oder die Organisation, die die Nutzerlizenz verwenden will, für jeden einzelnen individuellen Nutzer, der auf die Software zugreifen muss, eine Nutzerlizenz erwerben. Jeder individuelle Nutzer mit dem Recht zur Nutzung der Software wird als „Nutzer“ bezeichnet. Der Nutzer kann jeden Client für den Zugriff auf die Software verwenden. Wenn FileMaker Server gemäß dem Zugriffs-Lizenz-Modell erworben wurde, kann der Nutzer für den Zugriff auch einen Client nutzen, für den eine Nutzerlizenz erworben wurde, solange diese für den Zugriff verwendet wird. FileMaker Pro Clients, die gemäß dem Zugriffs-Lizenz-Modell erworben wurden, dürfen nicht auf die Software zugreifen. Mittels des in Ihrem FileMaker Cloud for AWS Lizenzvertrag beschriebenen BYOL-Programms können Sie eine (1) FileMaker Server-Lizenz unter jedem Nutzerlizenz-Vertrag in eine FileMaker Cloud for AWS Lizenz umwandeln. Bei Umwandlung Ihrer FileMaker Server-Lizenz in eine FileMaker Cloud for AWS Lizenz haben Sie mit Ablauf der im FileMaker Cloud for AWS Lizenzvertrag festgelegten Übergangsfrist jede Nutzung des betreffenden FileMaker Server einzustellen.

(ii.) Zugriffs-Lizenz. Wenn Sie Zugriffsrechte auf die Software gemäß dem Zugriffs-Lizenz-Modell erwerben („Zugriffs-Lizenz“), gelten die nachfolgenden Bestimmungen (und Abschnitt 1(c)i) gilt dann nicht). Bei Nutzung des Zugriffs-Lizenz-Modells muss das Unternehmen oder die Organisation („Lizenzierte Organisation“) für die maximale Zahl von Nutzern, die zu jeder gegebenen Zeit gleichzeitig auf FileMaker Server zugreifen, Zugriffsrechte erwerben. Jeder Client, der auf FileMaker Server zugreift, gilt als ein Zugriff. Es dürfen nur Mitarbeiter der Lizenzierten Organisation FileMaker Pro Clients nutzen, um auf FileMaker Server zuzugreifen. Leiharbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder sonstigen selbständigen Auftragnehmern der Lizenzierten Organisation darf der Zugriff über FileMaker Pro Clients ebenfalls gestattet werden, wenn sie diesen Zugriff ausschließlich für die Zwecke der Lizenzierten Organisation nutzen. Wenn die Lizenzierte Organisation eine Bildungseinrichtung ist, darf diese den Studenten und den Lehr- oder Verwaltungskräften der Lizenzierten Organisation den Zugriff über FileMaker Pro Clients ausschließlich auf den Computern der Lizenzierten Organisation ermöglichen. Im Falle von FileMaker WebDirect zählt jeder geöffnete und mit dem FileMaker Server verbundene Webbrowser Tab als eigener Client und eigener gleichzeitiger Zugriff. FileMaker Pro Clients, die gemäß dem Nutzerlizenz-Modell erworben wurden, dürfen auf die Software zugreifen. Soweit ein Client unter dem Zugriffs-Lizenz-Modell gleichzeitig auf mehrere FileMaker Server zugreift, muss für jeden FileMaker

Server ein gesonderter Zugriff erworben werden. Die erworbene Anzahl gleichzeitiger Zugriffe darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Mittels des in Ihrem FileMaker Cloud for AWS Lizenzvertrag beschriebenen BYOL-Programms können Sie diese Software in eine FileMaker Cloud for AWS Lizenz umwandeln. Bei Umwandlung Ihrer FileMaker Server-Lizenz in eine FileMaker Cloud for AWS Lizenz haben Sie mit Ablauf der im FileMaker Cloud for AWS Lizenzvertrag festgelegten Übergangsfrist sofort jede Nutzung dieser Software einzustellen.

Jede erworbene einzelne Lizenz für FileMaker Pro („Einzellizenz“) erlaubt den Zugriff auf FileMaker Server durch den Computer, auf dem die Einzellizenz installiert ist. Dieser Zugriff wird nicht auf andere erworbene Lizenzmodelle angerechnet.

(d) FileMaker Data API Lizenz. Das FileMaker Data API Feature („Data API Feature“) ermöglicht es, Daten aus Ihrer Datenbank auf dem FileMaker Server und in diese durch REST API Datenabrufe (jeweils ein „Datenabruf“) zu übertragen. Die Anzahl von Datenabrufen ist durch die im Vertrag festgelegte API Datentransfermenge („API Datentransfer“) begrenzt. Für eingehende Datenabrufe (d. h. die Übertragung von Daten in die Datenbank auf dem FileMaker Server hinein) gibt es keine Begrenzung. Ausgehende Datenabrufe (d. h. die Übertragung von Daten aus der Datenbank auf dem FileMaker Server heraus) sind auf den im Lizenzvertrag festgelegten oder ggf. zusätzlich erworbenen API Datentransfer begrenzt. Wenn Sie die Software unter einem Nutzer- oder Firmen-Lizenzvertrag erworben haben, der zusätzlichen Beschränkungen unterliegt, dann gilt der API Datentransfer gemäß Ihrem Nutzer- oder Firmen-Lizenzvertrag einheitlich für alle FileMaker Server, die Sie unter jedem Nutzer- oder Firmen-Lizenzvertrag erwerben. Der API Datentransfer gilt immer nur für ein Jahr ab Beginn der Laufzeit Ihres Vertrages und nicht verbrauchter API Datentransfer kann nicht in künftige Vertragsjahre übertragen werden.

(e) Jahreslizenzen und befristete Lizenzen: Wenn Sie die Software unter einer Jahreslizenz und befristeten Lizenz (z.B. einem Volumen-Software-Mietvertrag oder einem Firmen-Software-Mietvertrag) nutzen, dürfen Sie die Software nur für die Laufzeit der jeweiligen Lizenz nutzen und haben zum Ende der Laufzeit jede Nutzung der Software sofort einzustellen.

(f) Backup: Sie dürfen eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form ausschließlich für Sicherungszwecke erstellen. Das Vervielfältigungsrecht setzt voraus, dass auf jeder Kopie, die Sie von der Software erstellen, sämtliche Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtshinweise aufgenommen werden, die auch in dem von Claris gelieferten Original enthalten sind.

(g) Upgrades und Updates: Für den Fall, dass die Software als Versions- oder Feature-Upgrade oder -Update lizenziert wird, sind Sie nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen; die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch in diesem Fall. Sie erkennen an, dass die Lieferung eines Upgrades oder Updates nicht als Erteilung einer zweiten Lizenz für die Software gilt (d. h. Sie dürfen das Upgrade oder Update nicht zusätzlich neben der Software, die ersetzt werden soll, benutzen noch dürfen Sie die zu ersetzende Software einem Dritten überlassen). Die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung gelten auch für Upgrades oder Updates der Software, die Claris zur Verfügung stellt, wenn nicht dem Upgrade oder Update eine gesonderte Lizenzvereinbarung beigelegt ist. In diesem Falle gelten die Bedingungen dieser gesonderten Lizenzvereinbarung für das betreffende Upgrade oder Update.

(h) Lizenz für Bildungseinrichtungen: Soweit die Software mit einem speziellen Rabatt für Bildungseinrichtungen lizenziert wurde, dürfen ausschließlich Studenten, Mitarbeiter, Lehrkräfte oder Verwaltungskräfte einer zugelassenen Einrichtung, Körperschaft oder Anstalt, die ausschließlich der Bildung oder Weiterbildung dient, die Software nutzen.

2. Beschränkungen:

(a) **FileMaker Server Erprobungslizenz:** Wenn Sie im Rahmen der FileMaker Developer Subscription die FileMaker Server Erprobungslizenz erworben haben, ist die Nutzung der vorliegenden Software begrenzt auf die Höchstzahl der Nutzerlizenzen, ODBC-/JDBC, FileMaker Data API Datentransfermenge und Web Sessions, die jeweils in der FileMaker Developer Subscription angegeben sind. Außerdem darf in diesem Falle die unter der Entwicklerlizenz lizenzierte Software ausschließlich für Entwicklungs- und Testzwecke verwendet und nicht in einer Produktivumgebung eingesetzt werden.

(b) **Weitere Beschränkungen:** SIE SIND VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZURÜCKZUENTWICKELN, ZU DEKOMPILIEREN ODER ZU DISASSEMBLIEREN, SOWEIT DIESES NICHT DURCH ZWINGENDES GESETZESRECHT GESTATTET IST. SIE SIND VERPFLICHTET, ES ZU UNTERLASSEN, DIE SOFTWARE ZU BEARBEITEN, UMZUARBEITEN, ZU ÄNDERN, ANZUPASSEN, ZU ÜBERSETZEN, ZU VERMIETEN, ZU VERLEASEN, ZU VERLEIHEN ODER VON DER SOFTWARE ODER EINEM TEIL DERSELBEN ABGELEITETE WERKE HERZUSTELLEN.

(c) **Ausgeschlossene Nutzungen:** DIE SOFTWARE IST NICHT VORGEGEHEN ZUM EINSATZ BEI ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB VON KERNKRAFTANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, DER FLUGÜBERWACHUNG, LEBENSRETTUNGS- ODER ERHALTUNGSSYSTEMEN ODER ÄHNLICHEN SYSTEMEN, BEI DENEN EIN FEHLER IN DER SOFTWARE ZU TODESFÄLLEN, KÖRPERVERLETZUNGEN ODER SCHWERWIEGENDEN SACH- UND UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KANN.

(d) **Abtretungsbeschränkung:** DIE ÜBERTRAGUNG DIESER LIZENZ AUF EINEN DRITTEN IST NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG VON CLARIS ZULÄSSIG, WOBEI CLARIS DIE ZUSTIMMUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND VERWEIGERN WIRD.

(e) **Anerkennung der Rechte Dritter:** Bestimmte Komponenten der Claris Software sowie Open-Source-Programme von Drittanbietern, die zum Lieferumfang der Claris Software gehören, wurden oder werden von Claris auf seiner Open-Source-Website (<http://www.filemaker.com/support/downloads/>) bereitgestellt. Die Anerkennung, Lizenzbestimmungen und Schadensersatzregelungen für diese Materialien sind in der Online-Dokumentation der Claris Software enthalten oder liegen diesen Materialien anderweitig bei und die Verwendung dieser Materialien unterliegt ihren jeweiligen Bestimmungen.

(f) **Geschäftsmäßiges Hosting:** Soweit Sie geschäftsmäßig Hosting-Leistungen anbieten, dürfen Sie immer nur einem einzelnen Kunden den Zugriff auf eine Software-Lizenz ermöglichen. Sie müssen mindestens eine FileMaker Server-Software-Lizenz pro Kunden erwerben, für den Sie Hosting-Leistungen erbringen. Sie dürfen die Software gar nicht für geschäftsmäßige Hosting-Leistungen verwenden, wenn Sie sie gemäß einer Firmen-Software-Lizenz oder Firmen-Software-Miet-Lizenz lizenziert haben.

3. **Laufzeit:** Diese Lizenz gilt für unbestimmte Zeit. Die Lizenz endet unmittelbar, ohne dass es einer Kündigung oder Aufhebung bedarf, wenn Sie eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verletzen. Wenn Sie die Software unter einer Jahreslizenz und befristeten Lizenz nutzen, endet Ihr Nutzungsrecht zum Ende der Laufzeit und Sie haben jede Nutzung der Software sofort einzustellen, wenn Sie nicht vor

Ende der Laufzeit entgeltlich eine Laufzeitverlängerung erworben und bezahlt haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Software zu zerstören, einschließlich aller schriftlichen Begleitmaterialien und aller Kopien; die nachfolgenden Bestimmungen Nr. 5, 6, 7 und bis 8 gelten jedoch fort.

4. Exportkontrolle: Sie stehen dafür ein, dass die Claris Software nur unter Beachtung aller anwendbaren Exportbestimmungen des Landes, in dem Sie die Claris Software erhalten haben sowie der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird. Insbesondere darf die Claris Software nicht (a) in ein Land exportiert oder reexportiert werden, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben oder (b) einer Person überlassen werden, die auf der Liste der Specially Designated Nationals des U.S. Treasury Departments oder der Denied Person's List oder Entity List des U.S. Department of Commerce verzeichnet ist. Indem Sie die Claris Software benutzen, erklären Sie, dass Sie weder in einem dieser Länder wohnhaft sind noch auf einer der vorstehend erwähnten Listen genannt werden. Des Weiteren erklären Sie, dass Sie die Claris Software nicht für Zwecke jeglicher Art verwenden werden, die nach US-amerikanischen Gesetzen verboten sind, einschließlich insbesondere Entwicklung, Planung, Fertigung und Produktion von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen.

5. Sach- und Rechtsmängel: Sofern Sie die Software bei einem Händler erworben haben, sind Ansprüche in Bezug auf eventuelle Sach- oder Rechtsmängel ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern Sie die Software unmittelbar von Claris erworben haben und ein Mangel derselben auftritt und nicht die Gewährleistung anderweitig in diesem Lizenzvertrag ausgeschlossen ist, behält sich Claris die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Kommt Claris mit der Nacherfüllung in Verzug, geht das Wahlrecht auf Sie über. Ihre Rechte bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit die Software nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung der Software für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist. Die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Ansprüche gegen Claris aus Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach einem Jahr. Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie für Schadenersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist. Ihr Recht, sich wegen einer von Claris zu vertretenden Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, sowie sämtliche mangelbezogenen Rechte von Verbrauchern (Lizenznehmer, die nicht für einen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck handeln oder juristische Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts sind) mit Sitz in Deutschland oder Österreich, die die Software in ihrem Sitzland unmittelbar von Claris erworben oder aufgrund einer Werbung von Claris in diesem von dort aus unmittelbar bei Claris bestellt haben, bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Liefert Claris zum Zwecke der Nacherfüllung nach, sind Sie zur Herausgabe der ursprünglichen Software verpflichtet und haben Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte bezieht, die nur außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz gelten (z. B. Patente, die nur in einem Drittstaat eingetragen sind) oder soweit Sie Claris nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlassen und Claris alle erforderlichen Vollmachten erteilen. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von Claris. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien sind ausgeschlossen.

6. Haftung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens Claris, ihrer Angestellten, Erfüllungsgehilfen, verbundenen Unternehmen oder Zulieferer besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei einem Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person wird auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte vorausgesehen werden müssen. Wesentliche

Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Lizenzvertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Lizenzvertrages vertrauen darf. Für den Verlust von Daten wird nur dann gehaftet, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso wird nicht für Schäden gehaftet, die durch die Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche sowie Ihr ggf. bestehendes gesetzliches Recht, sich wegen einer Vertragsverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von dem Bestehen, Nichtbestehen oder dem Fehlschlagen von Gewährleistungsrechten.

7. Verwendung von Daten: Claris, seine Tochtergesellschaften und Auftragnehmer Diagnosedaten sowie technische und zugehörige Informationen, einschließlich insbesondere Informationen über Ihren Computer, Ihre Systemsoftware und Softwareprogramme sowie Ihre Peripheriegeräte sammeln, verwalten, verarbeiten und verwenden dürfen, sofern diese für die Claris Software relevant sind. Diese Informationen werden regelmäßig gesammelt, um die Bereitstellung von Softwareaktualisierungen, Produktsupport und anderen Diensten für Sie (sofern vorhanden) zu vereinfachen und um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Lizenzvertrags zu überprüfen. Claris ist auch berechtigt, aggregierte Daten zu verwenden, um Produkte zu verbessern oder Ihnen Dienste und Technologien zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, diese Informationen werden in einer Form verwendet, die keinerlei Rückschlüsse auf Ihre Person zulässt.

Daten werden immer nur nach Maßgabe von Claris Datenschutzrichtlinien verarbeitet und genutzt, die hiermit zum Bestandteil dieser Vereinbarung gemacht werden und unter <http://www.filemaker.com/de/company/legal/> abrufbar sind.

8. Allgemeines: Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit Ausnahme der Vorschriften betreffend das Internationale Privatrecht. Die Geltung des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausdrücklich abbedungen. Dieser Lizenzvertrag gibt die Abreden in Bezug auf die Software vollständig wieder; Nebenabreden oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht. Sie erkennen unbeschadet einer möglichen Haftung wegen arglistiger Täuschung an, zum Vertragsschluss nicht durch Zusicherungen oder Eigenschaftsbeschreibungen durch Claris veranlasst worden zu sein. Alle nach dem Lizenzvertrag abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen oder Änderungen desselben sind nur schriftlich wirksam. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages vollumfänglich wirksam bleiben. Die verspätete, unterlassene oder beschränkte Ausübung von Rechten durch Claris begründet keinen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf solche oder andere Rechte. Ein solcher Verzicht bedarf in jedem Falle der schriftlichen Erklärung. Die Software und die dazugehörige Dokumentation stellen *kommerzielle Gegenstände* wie in 48 C.F.R. § 2.101 definiert dar und bestehen aus *kommerzieller Computersoftware* und *kommerzieller Computersoftware-Dokumentation* wie in 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202 definiert. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. § 12.212 bzw. 48 C.F.R. § 227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die kommerzielle Computersoftware und die kommerzielle Computersoftware-Dokumentation Endnutzern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nur (a) als kommerzielle Gegenstände und (b) mit denjenigen Rechten, welche auch allen anderen Endnutzern gemäß diesen Bedingungen gewährt werden, zur Verfügung gestellt. Nicht publizierte Rechte nach Maßgabe des Urheberrechtes der Vereinigten Staaten von Amerika bleiben vorbehalten.